



Allgemeine Gerätemietbedingungen (Stand 15. 4. 2002)

§ 1 Allgemeines

- Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter das vorstehend im einzelnen aufgeführte Gerät mietweise zu überlassen.
- Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, gegen Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen und ihn nach Beendigung der Mietzeit zurückzugeben.
- Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

§ 2 Beginn der Mietzeit

- Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen einem Frachtführer übergeben worden ist, oder - falls der Mieter den Mietgegenstand abzuholen hat - mit dem für die Abholung bestimmten Zeitpunkt.
- Mit der Absendung bzw. Abholung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

§ 3 Übergabe und Mängelrüge

- Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereit zu halten.

Dem Mieter steht es frei, das Gerät vor der Absendung bzw. Abholung auf eigene Kosten zu besichtigen; etwaige hierbei festgestellte Mängel sind sofort zu rügen.

- Der Mieter muß offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang des Gerätes schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Mieter trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Nimmt der Vermieter das zu Recht bemängelte Gerät zurück, so trägt er die Kosten des An- und Rücktransportes. Darüber hinaus wird der gem. § 2 Ziff. 1 vorgesehene Beginn der Mietzeit bis zum Zeitpunkt der Behebung der Mängel hinausgeschoben. Bei bestimmter Vertragsdauer verschiebt sich die Mietzeit entsprechend. Der Vermieter ist berechtigt, nach seiner Wahl während der Behebung der Mängel ein gleichwertiges Gerät zur Verfügung zu stellen oder aber anstelle der Behebung der Mängel für die gesamte Mietzeit ein gleichwertiges Gerät zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Vorhaltezeit

- Der Mietberechnung ist eine normale monatliche Vorhaltezeit von 175 Stunden zugrunde gelegt, falls nichts anderes vereinbart ist.
- Die Miete ist vorbehaltlich des § 6 (Stillelegeklausel) auch dann zu zahlen, wenn die normale Vorhaltezeit nicht voll ausgenutzt wird.
- Wird im Laufe eines Monats die monatlich erreichbare Höchststundenzahl gem. § 4 Ziff. 1 überschritten, so gelten die darüber hinaus geleisteten Stunden als Überstunden.
- Die Überstunden sind dem Vermieter monatlich anzuzeigen und auf Verlangen zu belegen. Verstößt der Mieter hiergegen oder erstattet er vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben, so hat der Vermieter Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe des 5fachen Betrages der hinterzogenen Miete.

§ 5 Mietberechnung und Mietzahlung

- Sofern nicht anders vereinbart, ist der monatliche Mietzins spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats ohne besondere Aufforderung im voraus zu zahlen. Eine Schlußrechnung wird am Ende der Mietzeit erstellt.
- Jede Überstunde ist mit 1/175 der monatlichen Miete zu bezahlen, falls nicht bei kurzfristiger Vermietung nach geleisteten Betriebsstunden abgerechnet wird.
- Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter vor Absendung bzw. Abholung des Gerätes dem Vermieter Vorauszahlungen zu leisten
- Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Tage über den in Ziff. 1 genannten Fälligkeitszeitpunkt hinaus im Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Abholung gegenstandslos geworden sind. Beträge, die der Vermieter innerhalb der ursprünglichen Vertragsdauer durch anderweitige Vermietung erzielt hat, werden nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 6 Stilleliegezeit

- Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Tagen infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein evtl. Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, behördliche Anordnungen), so gilt diese Zeit als Stilleliegezeit.
- Der Mieter hat für die Stilleliegezeit vom 11. Tag ab 75 % der dieser Zeit entsprechenden monatlichen Miete zu zahlen.
- Der Mieter hat Beginn und Ende der Stilleliegezeit dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7 Nebenkosten

Die monatliche Miete versteht sich ohne Kosten für Ver- und Entladen, Frachten und Transport bei Hin- und Rücklieferung (Ausnahme: § 3 Ziff. 3), Gestellung von Betriebsstoffen und Personal. Diese und andere Nebenkosten trägt der Mieter.

§ 8 Unterhaltspflicht des Mieters

- Der Mieter ist verpflichtet,
 - das Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,
 - für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes einschließlich Ersatz der Verschleißteile zu sorgen und die anfallenden Kosten für die Betriebsstoffe zu übernehmen,
 - notwendige Instandsetzungsarbeiten, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht sind, sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Bei größeren Reparaturen ist der Vermieter umgehend schriftlich zu benachrichtigen.
- Die erforderlichen Ersatzteile sind durch den Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich auf Anfrage des Mieters, daß er die benötigten Ersatzteile in derselben Frist beschaffen werde, in der es dem Mieter möglich ist, so ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen.

- Stellt der Vermieter dem Mieter Fachmonteure für Reparaturarbeiten, Inspektionen, zur Anlerung von Bedienungspersonal oder zur Inbetriebsetzung des Mietgegenstandes zur Verfügung, so trägt der Mieter die hierbei entstehenden Kosten. In diesen Fällen übernimmt der Mieter die vom Vermieter gegenüber den Fachmonteuren oder sonstigen Beauftragten obliegenden Fürsorgepflichten für Leib, Leben, Gesundheit und eingebrachte Sachen. Dies gilt, solange die genannten Personen direkt oder indirekt im Bereich des Mieters tätig sind.

§ 9 Beendigung der Mietzeit

Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Erfolgt die Rücklieferung des Gerätes vorzeitig, so gilt § 5 Ziff. 4 S. 2 u. 3 entsprechend.

§ 10 Rücklieferung des Gerätes

- Der Vermieter wird dem Mieter den Bestimmungsort für die Rücklieferung zeitgerecht mitteilen.
- Alle Kosten des Rücktransportes trägt der Mieter, allerdings nur bis zu der Höhe, wie sie dem Rücktransport an den Lagerplatz des Vermieters entsprechen.
- Der Mieter hat das Gerät in dem Zustand gesäubert zurückzugeben, der dem Anlieferungszustand des Gerätes unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung unter Beachtung der Grundsätze des § 8 entspricht.
- Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 21 Kalendertage nach dem Eintreffen des Gerätes am vom Vermieter bestimmten Ort eine schriftliche Mängelanzeige mit genauer Bekanntgabe der festgestellten Mängel an den Mieter abgedandt ist.
- Ist der Inhalt des Treibstofftanks, sowie die Auffüllungen bei Rückgabe niedriger als bei Ausgabe der Maschine, wird die Differenzfüllung berechnet

§ 11 Verletzung der Unterhaltspflicht

- Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, daß der Mieter seinen Vermieter seinen vertraglichen Unterhaltspflichten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist, so verlängert sich der Mietvertrag um die Zeit, die der Vermieter zur unverzüglichen Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeit benötigt. Gleiches gilt auch für die Mängel des Gerätes, die durch vertragswidrigen Gebrauch oder Überbeanspruchung des Gerätes entstanden sind.
- Ergibt sich Streit oder Uneinigkeit der Vertragspartner aus dem Inhalt der vorgehenden Ziff. 1, so hat ein unparteiischer vereidigter Sachverständiger gutachtlich eine für beide Parteien bindende Lösung zu treffen. Kommt keine Einigung über die Person des Sachverständigen zustande, so soll dieser durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer benannt werden. Die Kosten des Gutachten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

§ 12 Untergang des Mietgegenstandes

- Sollte es dem Mieter unmöglich sein, seine Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes zu erfüllen, so ist er verpflichtet, unverzüglich gleichwertigen Ersatz zu leisten.
- Die Ersatzleistung ist nach Wahl des Vermieters in Natura oder durch Barentschädigung zu erfolgen. Als Barentschädigung ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort erforderlich ist.
- Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung ist die vereinbarte Miete in Höhe von 75 % weiter zu zahlen.

§ 13 Schadensersatzansprüche

Soweit ihr Ausschluß gesetzlich zulässig ist, sind Schadensersatzansprüche jeglicher Art auch im Zusammenhang mit etwaigen Nebenverpflichtung gegen den Vermieter und dessen Beauftragten, ausgeschlossen.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- Der Mieter ist verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz des Mietgegenstandes gegen Feuer, Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung etc. zu sorgen; der Vermieter kann vom Mieter die Übersendung diesbezüglicher Nachweise verlangen. Alle Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen gelten schon heute als an den Vermieter abgetreten.
- Der Mieter darf den Mietgegenstand nur zum vertrags- und bestimmungsmäßigen Arbeitseinsatz am vertraglich vorgesehenen Ort benutzen. Jede anderweitige Verfügung ist ihm untersagt, insbesondere die Untervermietung, und zwar unter Ausschluß der Rechte aus § 540 I S. 2 BGB, Verpfändung oder dergleichen, des gleichen auch die Vornahme von An-, Um- und Einbauten ohne Zustimmung des Vermieters.
- Der Vermieter oder sein Beauftragter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen, um sich von dessen Vorhandensein und Zustand zu überzeugen.
- Der Mieter hat Zugriffe Dritter auf den Mietgegenstand, z. B. durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen, abzuwehren und dem Vermieter von derartigen Zugriffen unverzüglich Kenntnis zu geben.
- Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind auf Dritte nicht übertragbar, auch nicht im Falle einer Rechtsnachfolge.
- Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung mit vom Vermieter nicht schriftlich anerkannten Gegenforderungen stehen dem Mieter nicht zu.
- Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung sind ausgeschlossen, ohne dass der Vermieter einen Ausgleich leisten muß. Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der vermieteten Sache verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Vermieter die Sache zurückerhält, frühestens aber mit Beendigung des Mietverhältnisses.
- Abweichungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters. Dasselbe gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Mieter einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.